

Verzeichnis der Studienfächer und Studienabschlüsse an der Universität Düsseldorf

Hinweis für Lehramtsstudenten: Jede Erste Staatsprüfung für ein Lehramt setzt ein Studium in Erziehungswissenschaft und in zwei kombinierbaren Fächern voraus. Näheres ist aus den Informationsblättern des Staatlichen Prüfungsamtes Düsseldorf zu ersehen. (siehe auch das Info der ZVS)

Philosophische Fakultät

Allgemeine Hinweise

1. Promotion zum Dr. phil. ist nur nach einem ersten Studienabschluß gemäß § 94 Abs. 2 WissHG möglich.
2. Die Abschlüsse Dr. phil. und M. A. umfassen ein Hauptfach und zwei Nebenfächer (Kombination der Prüfungsfächer: s. Prüfungsordnungen)
3. Die Lehramtsprüfung Sekundarstufe I gemäß § 50 Abs. 2 LPO I ist nur möglich nach einer bereits abgeschlossenen Ersten Staatsprüfung für Lehramter der Sekundarstufe II (und soweit der Fächerkatalog der LPO I dies zuläßt).

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer Semester	Bemerkungen
I.	Philosophie			
1.1	Haupt- oder Nebenfach:	Dr. phil.; M. A.	8	
1.2	Fach für das Lehramt Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
1.3	Informationswissenschaft	M. A. (Nebenfach)	5	
II.	Erziehungs- wissenschaft			
2.1	Haupt- oder Nebenfach	Dr. phil.; M. A.	8	
2.2	Prüfungsfach Diplomvorprüfung und Diplomprüfung	Dipl.-Päd.	8	
2.4	Erziehungswissen- schaft für das Lehramt Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
2.5	Fach Pädagogik für das Lehramt Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
III.	Psychologie			
3.1	Haupt- oder Nebenfach	Dr. phil.	8	Hauptfach: Vor- aussetzung Diplom- prüfung (Zulassungs- beschränkungen)
3.2	Entwicklungspsychologie/ Sozialpsychologie/ Pädagogische Psychologie	M. A. (Nebenfach)	5	
3.3	Prüfungsfach der Diplom- vorprüfung oder der Diplomprüfung in Erzie- hungswissenschaft		4/8	
IV.	Sozialwissenschaft			
4.1	Soziologie			
4.11	Haupt- oder Nebenfach	Dr. phil.; M. A.	8	
4.12	Prüfungsfach der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung in Erziehungswissen- schaft		4/8	
4.2	Politikwissenschaft	M. A. (Nebenfach)	5	

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer Semester	Bemerkungen
V.	Geschichte			
5.1	Haupt- o. Nebenfach	Dr. phil.	8	
5.11	Alte Geschichte			
5.12	Mittelalterl. und Neuere Geschichte			
5.13	Osteurop. Geschichte			
5.14	Wirtschaftsgeschichte			
5.2	Haupt- o. Nebenfach	M.A.	8	
5.21	Alte Geschichte			
5.22	Mittelalterl. Geschichte			
5.23	Neuere Geschichte			
5.24	Osteurop. Geschichte			
5.25	Wirtschaftsgeschichte			
5.3	Fach für das Lehramt			
5.3.1	Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
5.3.2	Sekundarstufe II/I gemäß § 42 LPO I	Erste Staatsprüfung	8	
5.3.3	Sekundarstufe I gemäß § 50 Abs. 2 LPO I	Erste Staatsprüfung		
VI.	Kunstgeschichte			
	zu den Studienmöglichkeiten Rücksprache im Seminar für Kunstgeschichte			
VII.	Allgemeine Sprachwissenschaft			
7.1	Haupt- oder Nebenfach	Dr. phil.; M.A.	8	
VIII.	Klassische Philologie			
8.1	Haupt- oder Nebenfach	Dr. phil.; M.A.	8	
8.11	Lateinische Philologie			
8.12	Griechische Philologie			
8.2	Fach Latein für das Lehramt			
	Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
8.3	Fach Griechisch für das Lehramt			
	Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
IX.	Germanistik			
9.1	Haupt- oder Nebenfach	Dr. phil.; M.A.	8	
9.11	Germanistische Sprachwissenschaft			
9.12	Ältere Deutsche Philologie			
9.13	Neuere Deutsche Philologie			
9.2	Fach Deutsch für das Lehramt			
	Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
9.2.2	Sekundarstufe II/I gemäß § 42 LPO I	Erste Staatsprüfung	8	
9.2.3	Sekundarstufe I gemäß § 50 Abs. 2 LPO I	Erste Staatsprüfung		
9.3	Prüfungsfach der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung	Diplomübersetzer/in (Nebenfach)	8	
X.	Anglistik			
10.1	Haupt- oder Nebenfach	Dr. phil.; M.A.	8	
10.11	Ältere Anglistik			
10.12	Neuere Anglistik und Amerikanistik			
10.2	Prüfungsfach der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung	Diplomübersetzer/in	8	
	Haupt- oder Nebenfach			

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer Semester	Bemerkungen
10.3	Fach Englisch für das Lehramt			
10.31	Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
10.32	Sekundarstufe II/I gemäß § 42 LPO I	Erste Staatsprüfung	8	
10.33	Sekundarstufe I gemäß § 50 Abs. 2 LPO I	Erste Staatsprüfung		
XI.	Romanistik			
11.1	Haupt- oder Nebenfach	Dr. phil.; M.A.	8	
11.11	Romanistische Sprachwissenschaft			
11.12	Romanistische Literaturwissenschaft			
11.2	Fach Französisch für das Lehramt			
11.21	Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
11.22	Sekundarstufe II/I gemäß § 42 PLO I	Erste Staatsprüfung	8	
11.23	Sekundarstufe I gemäß § 50 Abs. 2 LPO I	Erste Staatsprüfung		
11.3	Fach Italienisch für das Lehramt			
	Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
11.4	Fach Spanisch für das Lehramt			
	Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
11.5	Prüfungsfach der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung Haupt- oder Nebenfach	Diplomübersetzer/in	8	
XII.	Japanstudien	M.A. (Nebenfach)	5	
XIII.	Sportwissenschaft			
13.1	Haupt- oder Nebenfach	Dr. phil.	8	
13.2	Fach Sport für das Lehramt			
13.21	Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
13.22	Sekundarstufe II/I gemäß § 42 LPO I	Erste Staatsprüfung	8	
13.23	Sekundarstufe I gemäß § 50 Abs. 2 LPO I	Erste Staatsprüfung		

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

in allen Studiengängen der Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik, Physik und Psychologie ist Studienbeginn nur im WS möglich

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer Semester	Bemerkungen
I.	Mathematik			
1.1	als Hauptfach	Dipl.-Mathematiker**) Dr. rer. nat*)	8	
1.2	zusammen mit wenigstens einem weiteren Fach für das Lehramt Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
II.	Physik			
2.1	als Hauptfach	Dipl.-Physiker Dr. rer. nat*)	8	
2.2	zusammen mit wenigstens einem weiteren Fach, für das Lehramt Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
III.	Chemie			
3.1	als Hauptfach	Dipl.-Chemiker Dr. rer. nat.*)	8	

*) Promotion ist möglich nach bestandener Diplomprüfung oder Erster Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II

**) In diesem Studiengang sind außer den an der Universität Düsseldorf möglichen Wahlpflichtfächern folgende weitere in Kooperation mit der Fernuniversität Hagen möglich; Elektrotechnik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften. Besondere Anmeldetermine beachten! (Information im Mathematischen Institut.)

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ Regelstudien- dauer Semester	Bemerkungen
VII.	Geographie			
7.1	Geographie (Schwerpunkt „Physische Geographie“), Hauptfach	Dr. rer. nat.	8	
7.2	Geographie (Schwerpunkt „Kulturgeographie/Länderkunde“) 1)	Dr. phil., M. A.	8	
7.21	Hauptfach			+ mindestens 1 Nebenfach aus der Phil. Fak.
7.22	Nebenfach			+ Hauptfach aus der Phil. Fak.
7.3	Fach Geographie für das Lehramt			
7.31	Sekundarstufe II	Erste Staatsprüfung	8	
7.32	Sekundarstufe II/I gemäß § 42 LPO I	Erste Staatsprüfung	8	
7.33	Sekundarstufe I gemäß § 50 Abs. 2 LPO I	Erste Staatsprüfung *)		
VIII.	Geologie als Nebenfach**)	Diplom, M. A.		Für M.A. nur auf begründeten Antrag an den Dekan der Phil. Fak.

- 1) siehe „Allgemeine Hinweise“ unter Philosophischer Fakultät.
2) Soweit in den Prüfungsordnungen der Hauptfächer vorgesehen.

Medizinische Fakultät

	Fachrichtung	Studienabschluß	Mindest-/ dauer des- Studiums (Semester)	Bemerkungen
I.	Medizin	Ärztliche Prüfung Dr. med.*)	12	z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze
II.	Zahnmedizin	Zahnärztliche Prüfung Dr. med. dent.*)	10	z. Z. besteht ein bundesweites zentrales Vergabeverfahren für Studienplätze

*) Promotion möglich nach bestandener Ärztlicher/Zahnärztlicher Prüfung

Informationen über das Studium an der Universität Düsseldorf

An wen wendet sich der Student?

Anschriften und Sprechzeiten sind — soweit nichts anderes angegeben — aus der Aufstellung auf Seite 4 ersichtlich.

Ärztliche Vorprüfung und Prüfung

Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Horionplatz 1 (Landeshaus), 4000 Düsseldorf, F. 8 37 03

Anerkennung von ausländischen Reifezeugnissen

Akademisches Auslandsamt

Anrechnung von Studienzeiten

Studienberater der Fakultäten, Studentensekretariat

Anschriftenänderung

Studentensekretariat, ggf. Studentenwerk Abteilung für Ausbildungsförderung, Einwohnermeldeamt

Arbeitsvermittlung

Nebenstelle des Arbeitsamtes Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Gebäude 16.11 (Verwaltungsgeb.), F. 3 11-32 71, s. Seite 43.

Ausbildungsförderung (BAföG)

Studentenwerk — Abteilung für Ausbildungsförderung, s. Seite 33, 45

Auslandsstudium und Auslandsstipendien

Akademisches Auslandsamt

Ausländische Studierende

Akademisches Auslandsamt

Behinderte Studenten

Beauftragter für behinderte Studenten: N. N.

Berufsberatung

Arbeitsamt Düsseldorf, s. Seite 43

Beurlaubungen

Studiensekretariat

Collegium musicum

s. Seite 43

Darlehen

AStA (Darlehen aus dem Studentischen Hilfsfonds)
Studentenwerk — Abteilung für Ausbildungsförderung (zinslose Bürgschaftsdarlehen)

Deutsch-Französischer Sozialausweis

Studentenwerk, s. Seite 33

Deutschunterricht für Ausländer

Akademisches Auslandsamt, s. Seite 48 und 63

Diplomprüfungen

Akademisches Prüfungsamt (für die Prüfungsbereiche Diplom-Vorprüfung/-Diplomprüfung in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik, Physik, Psychologie und Erziehungswissenschaft).

Drogenberatung

Drogenberatung, Düsseldorf e. V., Heinrich-Heine-Allee 7, F. 16 54-8, Mo. und Di. 13—20 Uhr, Mi. und Do. 13—22 Uhr, Fr. 13—24 Uhr, Sa. und So. 20—24 Uhr

Druckkostenzuschüsse zu Dissertationen

Universitätsverwaltung — Abt. 5.1

Einschreibung

Studentensekretariat, siehe „Einschreibungsordnung“, s. Seite 50

- Exmatrikulation**
Studentensekretariat
- Fachrichtungswechsel**
Fakultäten, Studentensekretariat, Studienberater der Fakultäten
- Förderung ausländischer Studierender**
Akademisches Auslandsamt und Studentenwerk — Abteilung für Ausbildungsförderung
- Graduiertenförderung**
Universitätsverwaltung — Abt. 1.1, s. Seite 46
- Hochschulpolitische Fragen**
AStA, hochschulpolitische Gruppen
- Immatrikulation**
Studentensekretariat
- Krankenversicherung**
Studentensekretariat
- Magisterprüfung**
Studienberater der Phil. Fakultät und der Fachschaften, Dekanat der Phil. Fakultät, s. Seite 69, 71—78
- Promotion**
Akademisches Prüfungsamt (für Promotionen in der Medizinischen Fakultät)
Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (für Promotionen in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät)
Dekanat der Philosophischen Fakultät (für Promotionen in der Philosophischen Fakultät)
- Psychotherapeutische Beratung und Behandlung**
Psychotherapeutische Beratungsstelle, s. Seite 44
- Reisen**
Studentenreisedienst, Universitätsstraße 1, Gebäude 21.12
(Studentenhaus), F. 3 11-32 80, Mo.—Fr. 10—16 Uhr
- Rückmeldung**
Studentensekretariat
- Seelsorge**
Ev. und Kath. Hochschulgemeinde, s. Seite 30
- Sport**
Hochschulsport, Universitäts-Sportclub, s. Seite 46 und 47
- Staatsexamen für Lehramtskandidaten**
Staatliches Prüfungsamt, s. Seite 58
- Stipendien (sonstige)**
s. Seite 26 u. S. 46 (Graduiertenförderung)
- Studentenausweis**
Studentensekretariat
- Studentenausweis, Internationaler**
Studentenreisedienst, Universitätsstraße 1, Gebäude 21.12
(Studentenhaus), F. 3 11-32 80, Mo.—Fr. 10—16 Uhr
- Studienberatung**
Zentrale Studienberatung (Universitätsverwaltung — Abt. 1.5) Studienberater der Fakultäten und der Fachschaften, s. Seite 44; 71—78; 162—164; 241
- Studienbescheinigungen**
Studentensekretariat
- Studienbuch**
Studentensekretariat

**Ihre
Zukunft**



Berufsberatung für Abiturienten und Hochschulüler

Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 16.11
(Verwaltungsgebäude), Ebene 04, Raum 22 und 24,
Telefon 311-4162

Sprechzeiten (ohne Anmeldung) und terminierte
Beratung

während des Semesters

montags, dienstags und donnerstags von 9–12 und
von 14–16 Uhr.

in den Semesterferien

montags und donnerstags von 9–12 und von 14–16
Uhr, Georg-Glock-Str. 3, 4000 Düsseldorf 30, Telefon
82 26-205 und -291. Beratungen erfolgen hier nur
nach vorheriger Anmeldung.

Berufsinformationszentrum

Karl-Arnold-Platz 2, 4000 Düsseldorf-Golzheim, Tel.
82 26-414

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 8.30–16.30 Uhr,
Dienstag 8.30–18.00 Uhr, Freitag 8.30–13.00 Uhr.

Arbeitsvermittlung für Studierende

Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 16.11
Raum 04.21, Herr Wolfram Kremer, Telefon 311-3271.
8.00–15.00 Uhr, freitags 8.00–13.00 Uhr.

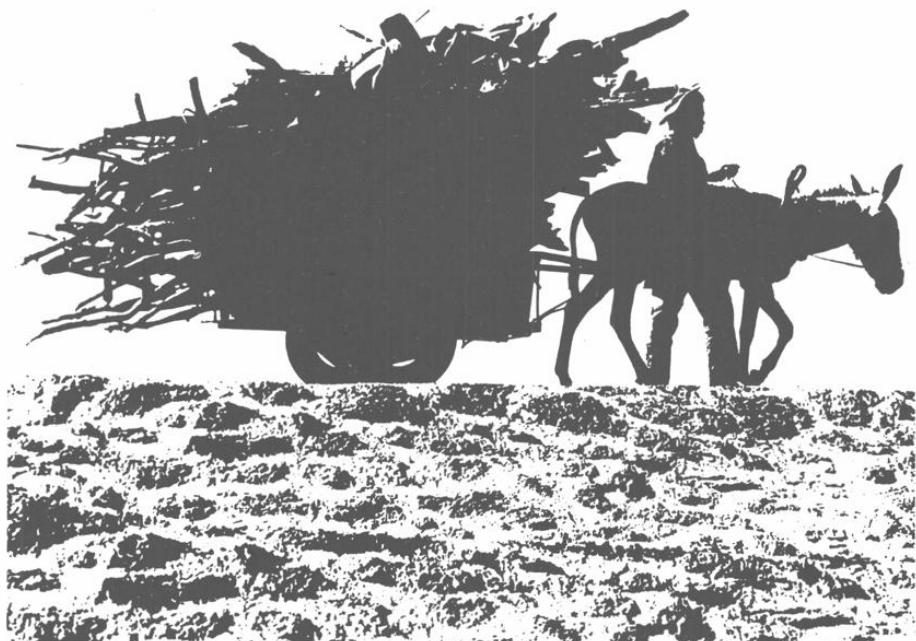
Fritz-Roeber-Straße 2, 4000 Düsseldorf 1, Zimmer 237
und 238.

Frau Karin Döhring Telefon 82 26-513
Herr Lothar Kügler Telefon 82 26-417

Öffnungszeiten:

montags bis freitags 8.00–12.30 Uhr.

Arbeitsamt Düsseldorf



Bewußtsein bilden

Die Zerstörung der Umwelt beschränkt sich nicht auf die Industriegesellschaften. Auch die Dritte Welt ist betroffen. Beispiel: Wo der Brennholzbedarf vor zehn Jahren noch »vor der Haustür« gedeckt werden konnte, sind heute in der Regel mehrere Tage nötig, um das lebenswichtige Holz heranzuschaffen. Geht das Tempo der Umweltzerstörung so weiter, gibt es in einigen Jahrzehnten keinen Wald mehr. Das Risiko ist groß: Die fortschreitende Versteppung bedeutet längst auch eine Gefahr für das Leben aller. Was ist zu tun? Es gilt Einsicht zu vermitteln und Bewußtsein zu bilden.

Menschen, die gewohnt sind, Holz zu schlagen, müssen begreifen lernen, daß ihr Lebensraum künftig nur erhalten werden kann, wenn auch aufgeforstet wird. Es kommt also darauf an, Aufklärungskampagnen zu starten, mit dem Ziel, die Bevölkerung für die Pflege und den Schutz neu zu pflanzender Parzellen zu gewinnen. Oft muß der Weg dorthin mit kleinen Schritten beginnen, manchmal gelingen auch größere. Viele leisten Hilfestellung und werden es weiterhin tun. Unter ihnen sind Partner von »Brot für die Welt« mit Programmen zur Wiederaufforstung. Zum Bei-

spiel in Marokko, Botswana, Somalia und im Sudan. Informationen über die Arbeit von »Brot für die Welt« erhalten Sie kostenlos von »Brot für die Welt«, Staffenbergstraße 76, 7000 Stuttgart 1.

Brot
für die Welt

...daß alle leben

Spendenkonto 500 500 500
Bank für Gemeinwirtschaft
Stuttgart (BLZ 600 10111)
oder Postscheckamt Köln

Studienordnung und Studienpläne

Studienberater der Fakultäten, ständige Aushänge bei Instituten und Seminaren, Abgabe von Studien- und Prüfungsordnungen in der Zentralen Studienberatung (Universitätsverwaltung — Abt. 1.5)

Vorlesungsverzeichnis

Düsseldorfer Fachbuchhandel

Wohnheimplätze/Zimmervermittlung

Studentenwerk, Kommunale Wohnungsvermittlung und sonstige Verbände, s. Seite 43

Zahnärztliche Vorprüfung und Prüfung

Vorsitzender des jeweiligen Prüfungsausschusses, s. Seite 230

Zwischenprüfungen für Lehramtskandidaten

Vorsitzende der Diplomprüfungsausschüsse der Math.-Nat. Fakultät, s. Seite 156

Collegium musicum instrumentale et vocale

Angehörige und Freunde der Universität Düsseldorf haben sich im Collegium musicum zur musikalischen Bildung und zur Pflege der Musik zusammengeschlossen. Mit zahlreichen Konzerten inner- und außerhalb der Universität Düsseldorf tritt das Collegium musicum an die Öffentlichkeit. Geleitet wird das Collegium musicum von dem Professor an der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland — Robert Schumann-Institut —, Heinz Bernhard Orlinski.

Die Proben des Collegium musicum finden statt im Gebäude 23.21, Ebene 00, Raum 91, und zwar

Chorprobe: dienstags, 19.30 Uhr.

Orchesterprobe: donnerstags, 20 Uhr.

Als Ergänzung der praktischen Probearbeit wird eine Vorlesung gehalten, in der interessierte und begabte Studenten musiktheoretische Studien betreiben können.

Auskunft und Anmeldung:

Prof. Heinz Bernhard Orlinski, Badeniastraße 18, 4044 Kaarst, F. 300/66 62 67.

Arbeitsamt Düsseldorf

Berufsberatung für Abiturienten und Hochschulüler

Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 16.11 (Verwaltungsgebäude), Ebene 04, Raum 22 und 24, F. 3 11-41 62

Sprechzeiten (ohne Anmeldung) und Beratung nach Vereinbarung während des Semesters:

montags, dienstags und donnerstags von 9—12 und 14—16 Uhr
in den Semesterferien:

montags und donnerstags von 9—12 und 14—16 Uhr
Beratungen nach vorheriger Anmeldung:

Georg-Glock-Str. 3, 4000 Düsseldorf 30, F. 8226-205

Arbeitsvermittlung für Studierende

Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 16.11
Verwaltungsgeb., Ebene 04, Raum 21, F. 3 11-32 71

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 8—15, freitags 8—13 Uhr

Fritz-Roeber-Straße 2, 4000 Düsseldorf 1, Zimmer 238
Herr Lothar Kügler (F. 82 26-4 17)
Öffnungszeiten
montags bis freitags 8—12.30 Uhr

Zentrale Studienberatung

Allgemeine Beratung zu Studienmöglichkeiten, Hochschulzugang und Studienbedingungen sowie bei Fach- oder Studiengangwechsel.

Psychologische Beratung in allen Fragen des Studiums, z. B. bei Studienwahl, Studienfachwechsel, Studienabbruch, Prüfungssängsten sowie bei persönlichen Schwierigkeiten und Krisensituationen.

Gruppen: Zu verschiedenen Themen bietet die Zentrale Studienberatung Gruppen an, z. B. Selbsterfahrungsgruppe, Lerngruppe, Ausländergruppe.

Öffnungszeiten:

Offene Beratung (ohne Anmeldung): dienstags und donnerstags 9—12 Uhr und 14—16 Uhr (sonst nach telefonischer Voranmeldung).

Wir sehen unseren Schwerpunkt im ausführlichen Beratungsgespräch und empfehlen daher eine vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Öffnungszeiten des Sekretariats: Mo.—Fr. 9 bis 12 Uhr.

(Auskünfte, Abgabe von Studienordnungen, Anmeldung für Beratungstermine)
F. (02 01) 3 11-43 80, Gebäude 16.11, Ebene 04, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1.

Psychotherapeutische Beratungsstelle für Studierende der Universität Düsseldorf

Beratungsbereiche:

Persönliche Konflikte, Kontaktschwierigkeiten, Prüfungssängste, seelisch bedingte Beeinträchtigungen und ähnliche Probleme

Öffnungszeiten: 8 bis 16 Uhr (Termine nach telefonischer Vereinbarung)

Ort: Moorenstr. 5, 4000 Düsseldorf 1, Klinikgebäude, Geb. 14.91, Tel. 3 11-83 38 (Sekretariat)
(siehe auch Seite 282)

Zimmernachweis

Zimmernachweis erfolgt durch:

1. Studentenwerk Düsseldorf, F. 3 11-32 89 und 32 86, Mo. bis Fr. 9.15 bis 12 Uhr
2. Internationales Studentenwohnheim des Vereins „Regenbogen e. V.“, Kopernikusstr. 78, F. 34 81 81.
3. Ev. Studentenwohnheim, Witzelstr. 76, F. 34 70 25
4. Ev. Studentenwohnheim, Graf-Recke-Straße 209, F. 68 41 40.
5. Kommunale Wohnungsvermittlung (Wohnungsamt der Stadt Düsseldorf), Konrad-Adenauer-Platz 12, F. 8 99-44 44, Mo., Mi. und Fr. 8—12.30 Uhr, Mo. 14—16 Uhr.
6. Aachener Wohnungsbaugesellschaft (Ehepaar-Wohnheim), Gurlittstraße 8—10, 4000 Düsseldorf 1.

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Grundlage der Ausbildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Neufassung vom 26. Juni 1985. Von großer praktischer Bedeutung ist daneben die Verwaltungsvorschrift (VwVBAföG).

Das Studentenwerk Düsseldorf — Abt. für Ausbildungsförderung — Geb. 23.11, Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, ist im Auftrag der Universität Düsseldorf in allen Förderungsangelegenheiten einschließlich der Auskunftserteilung und Beratung zuständig.

Studierende, denen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung notwendigen Mittel fehlen, haben einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung für eine Ausbildung, die ihrer Neigung, Eignung und Leistung entspricht. Grundsätzlich wird eine erste Ausbildung bis zu dem Abschluß gefördert, mit dem man einen Beruf ergreifen und ausüben kann. Eine weitere Ausbildung wird nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Der Förderungsantrag ist bei der Abteilung für Ausbildungsförderung im Gebäude 23.11 zu stellen. Für jeden Antrag müssen die vorgeschriebenen Formblätter verwendet werden, die beim Studentenwerk erhältlich sind. Das Studentenwerk hält auch ein Merkblatt zum Ausfüllen der BAföG-Formulare bereit. Antragsformulare sollten vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen möglichst persönlich während der Beratungsstunden (Mo. und Do. 9—13 Uhr) im Studentenwerk abgegeben werden. Bei unvollständigen Anträgen verzögert sich die abschließende Bearbeitung, was sich nachteilig für den Studierenden auswirken kann.

Die Förderung setzt mit dem 1. des Monats ein, in dem die Vorlesungen beginnen. Wird der Antrag später gestellt, wird die Förderung erst vom Beginn des Antragsmonats an geleistet.

Nach dem 4. Semester muß der Studierende eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorlegen, in der bestätigt wird, daß er alle Leistungsnachweise erbracht hat, die üblicherweise (maßgebend sind die Studien- und Prüfungsordnungen) zum Ende des 4. Semesters zu erbringen sind. Das Formblatt 5, welches diese Bescheinigung enthält, ist vor Beginn des Semesters zum 31. März bzw. 30. September beim Förderungsamt einzureichen, anderenfalls die Förderung nicht fortgeführt werden kann.

Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Es ist wichtig, weitere Förderungsanträge jeweils 2 Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes zu stellen, um eine rechtzeitige Weiterförderung zu sichern. Die Förderung läuft — auch in der vorlesungsfreien Zeit — bis zum Abschluß der Ausbildung, jedoch grundsätzlich nicht über die festgelegte Förderungshöchstdauer hinaus. Diese ist von Fach zu Fach verschieden und in der Förderungshöchstdauerverordnung, zuletzt neugefaßt am 12. Juni 1985, geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer für eine angemessene Zeit erfolgen.

Bei der Berechnung der Förderungsleistung werden im allgemeinen Einkommen und Vermögen des Studierenden, seines Ehegatten und seiner Eltern (in dieser Reihenfolge) berücksichtigt.

Der Antragsteller hat alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Wichtige Veränderungen, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken können, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dazu gehören z. B. Fachwechsel, Fächerkombinationswechsel, Examen, Studienabbruch, Wegfall eines Geschwisterteils aus förderungsfähiger Ausbildung oder Einkommensveränderungen. Einkünfte des Antragstellers sind vollständig anzugeben, Freibeträge u. ä. werden vom BAföG-Amt berechnet. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht bzw. eine Änderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, muß u. U. mit einer Geldbuße von bis zu DM 5000,— rechnen. Wer BAföG-Förderung zu Unrecht erhält, muß diese zurückzahlen.

Hinweis: Die hier abgedruckten Informationen über Ausbildungsförderung sind nur allgemeiner Art und können eine individuelle und umfassende Beratung durch das Studentenwerk — Abt. für Ausbildungsförderung — in keinem Fall ersetzen.

Graduiertenförderung

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums können jeweils für die Zeit ab

1. Januar (Bewerbungsfrist bis 1. November des Vorjahres),
1. April (Bewerbungsfrist bis 1. Februar),
1. Juli (Bewerbungsfrist bis 1. Mai),
1. Oktober (Bewerbungsfrist für die Verlängerungsanträge bis 1. Juni;
Bewerbungsfrist für Erstanträge bis 1. August)

eines jeden Jahres gestellt werden. Für Anträge auf Verlängerung des Graduiertenstipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen.

(Beschluß der Zentralen Graduiertenförderungskommission der Universität Düsseldorf vom 25. September 1984.)

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

Die Förderungsanträge sind an die Universitätsverwaltung — Abt. 1.1 — zu richten (Sprechzeit montags bis freitags 9—12 Uhr, F. 3 11-51 40).

Hochschulsport

Freiwilliger Breiten- und Wettkampfsport für alle Universitätsangehörigen.

Das Rektorat hat für den Bereich „Hochschulsport“ den geschäftsführenden Leiter des Instituts für Sportwissenschaft als Beauftragten bestellt. Der Hochschulsportreferent plant und organisiert unter Mitwirkung des Rektoratsbeauftragten die breiten- und wettkampfsportlichen Aktivitäten der Universität Düsseldorf.

Das Sportprogramm des Sportreferates enthält Angebote des Breiten- wie auch des Wettkampfsportes, wobei der Vorrang dem Breitensport als Gelegenheit zur sportlichen Betätigung für alle eingeräumt wird. Die Veranstaltungen des Sportreferates sind grundsätzlich kostenfrei — mit wenigen Ausnahmen (Reiten, Segeln, Squash, Tennis).

Alle Hochschulangehörigen können, sofern sie regelmäßig an den Veranstaltungen teilnehmen, die Universität Düsseldorf in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben bei den Deutschen Hochschulmeisterschaften vertreten. Außerdem führen viele Sportgruppen Fahrten zu Turnieren durch oder veranstalten eigene Wettkämpfe.

Zur Zeit gibt es 105 Sportgruppen in 53 Sportarten: Aikido, Badminton, Ballett, Ballspiele, Basketball, Beatgymnastik, Behindertensport, Bewegungsschulung, Bogenschießen, Chan Shaolim, Damenselbstverteidigung, Drachenfliegen, Entspannungstraining, Fallschirmspringen, Fechten, Fitneßtraining, Fußball, Golf, Handball, Hockey, Jazztanz, Judo, Kanu, Karate, Kegeln, Klettern, Krafttraining, Lauf- und Konditionstraining, Leichtathletik, Orientalischer Tanz, Orientierungslauf, Rehabilitationsgymnastik, Reiten, Rock'n Roll, Rudern, Salsa-Dance, Sauna, Schach, Schießen, Schwimmen, Segeln, Segelsurfen, Skilaufen, Squash, Steptanz, Taekwon-Do, Tanzen, Tauchen, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball, Wasserball, Yoga, Zirkeltraining.

Nähere Auskünfte über das Sportprogramm kann man erhalten im

AStA-Sportreferat, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf, Gebäude 21.12 (AStA-Gebäude), neben der Mensa, F. 3 11-35 31 und -32 85

Sprechzeiten der Sportreferenten und der Fachreferenten: Mo. bis Fr. 13.00—14.00 Uhr (Aushang am Sportreferat beachten).

Sportreferent: Thomas Schäfer

Stellvertreterin und Trainerreferentin: N. N.

Fachreferenten: Tatjana Bialas, Cathérine Hillmann, Hans-Georg Huber, Stephan Irsfeld, Wolfgang Paßlack, Stefan Wirtz

Das Sportprogramm kann man dem Sport-Info, das zu Beginn des Semesters erscheint und dem Schwarzen Brett im AStA entnehmen.

Universitäts-Sportclub Düsseldorf e. V.

Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, F. 3 11-24 38

Vorstand: Univ.-Prof. Dr. H. Schadewaldt, Th. P. Miese
Oberverwaltungsdirektor H. Pütz

Aufgaben: Förderung der Leibesübungen an der Universität Düsseldorf. Herstellung enger Verbindungen zwischen den Angehörigen der Universität und der sporttreibenden Bevölkerung von Düsseldorf. Die Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports.

Zur Zeit bestehen folgende Sportabteilungen:

Fechten	Tennis
Gymnastik	Volleyball
Judo	

Auskünfte über Trainingszeiten und Trainingsorte können beim Sportwart des USCD, Siegfried Albrecht
Bachstr. 122, 5657 Haan 1

erfragt werden.

Auskünfte allgemeiner Art und Anmeldeöglichkeiten erteilt mittwochs zwischen 8 und 9 Uhr die Geschäftsstelle, Frau Noack, Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf, Gebäude 16.11 (Verwaltungsgebäude), F. 3 11-24 38.

Allgemeine Hinweise

Den an der Universität Düsseldorf immatrikulierten Studenten ist das Belegen von Vorlesungen, Übungen usw. an den Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und an der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf gestattet. Gebühren werden nicht erhoben. Auf Antrag wird im Studentensekretariat der Universität Düsseldorf der erforderliche Hörer-Schein ausgestellt.

Ordentliche Studierende einer anderen Hochschule im Lande NRW, die die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können auf fristgerechten Antrag als Zweithörer zugelassen werden; jedoch nur mit Zustimmung des jeweiligen Fachdozenten. Über die Zulassung entscheidet der Rektor.

Generelle Beschränkungen des Besuches von Lehrveranstaltungen, z. B. für den Besuch der Klinischen Vorlesungen in der Medizinischen Fakultät, müssen berücksichtigt werden.

Ausländische Studierende

Die Voraussetzung für die Zulassung als ordentlicher Studierender erfüllt, wer ein Zeugnis erworben hat, das in seinem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und einem deutschen Reifezeugnis im wesentlichen gleichwertig ist (Bewertungsgruppe I), oder ein deutsches Reifezeugnis bzw. ein ihm rechtlich gleichgestelltes Reifezeugnis besitzt.

Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber dem deutschen Reifezeugnis nicht gleichgestellt ist, jedoch einen erfolgreichen Studienbeginn möglich erscheinen läßt (Bewertungsgruppe II), können zum Studium nach Bestehen einer „Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender“ zugelassen werden. An der Universität Düsseldorf kann diese Prüfung nicht abgelegt werden.

Bewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, das aber mit einem deutschen Reifezeugnis so wenig vergleichbar ist, daß ein erfolgreiches Studium nicht erwartet werden kann (Bewertungsgruppe III), müssen ein Studienkolleg absolvieren. An der Universität Düsseldorf wird kein Studienkolleg abgehalten.

Alle Vorlesungen und Übungen werden in deutscher Sprache gehalten. Es wird empfohlen, sich schon im Heimatland gute deutsche Sprachkenntnisse anzueignen. Bei der Immatrikulation muß sich der Bewerber an der Universität Düsseldorf einer Deutschprüfung unterziehen, wenn er nicht ausreichende Deutschkenntnisse in sonstiger Weise nachweist.

Läßt der Bewerber in dieser Prüfung erkennen, daß seine Deutschkenntnisse nicht ausreichen, so muß der Bewerber am Deutschunterricht teilnehmen und sich dann erneut einer Prüfung unterziehen. Er wird erst nach Bestehen der Prüfung zu den Fachveranstaltungen zugelassen.

Zur Beachtung

(für Studierende aller Fakultäten)

Die Bewerbungs- und Rückmeldefristen in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen sind Ausschußfristen, d. h., sie können nicht verlängert werden.

Semestertermine

Es wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

Gebühren

Aufgrund des Hochschulgebührengesetzes vom 26. Januar 1982 wird von ordentlichen Studierenden und von Zweithörern (die bei anderen Hochschulen immatrikuliert sind) keine Studiengebühr erhoben.

Gast- und Promotionshörer entrichten bei der Anmeldung eine Gebühr von 75,— DM pro Semester.

Für verspätet beantragte Einschreibungen sowie für verspätete Gebühreuzahlen oder sonstige Fristversäumnis muß eine Verwaltungsgebühr erhoben werden.

I. Philosophische Fakultät

Es wird allen Studierenden geraten, vor ihrer Immatrikulation mit den zuständigen Studienberatern Verbindung aufzunehmen.

Bewerbungsfristen:

Bewerber in nicht zulassungsbeschränkten Fächern und Bewerber in höheren Semestern

werden gebeten, die Einschreibungsunterlagen unmittelbar bei der Universität Düsseldorf — Studentensekretariat —, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1, anzufordern.

Im übrigen wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

II. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Bewerbungsfristen:

Bewerber in nicht zulassungsbeschränkten Fächern und Bewerber in höheren Semestern

können Bewerbungsunterlagen unmittelbar bei der Universität Düsseldorf — Studentensekretariat —, Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf 1, anfordern.

Bewerber für das Nebenfach Psychologie/Erziehungs- und Sozialpsychologie

müssen sich bis zu der auf der Innenseite des Umschlagdeckels angegebenen Ausschlußfrist bei der Universität beworben haben.

Im übrigen wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

III. Medizinische Fakultät

Bewerbungsfristen:

Bewerber der Medizin und Zahnmedizin in höheren Semestern

können Bewerbungsunterlagen unmittelbar bei der Universität Düsseldorf — Studentensekretariat —, Universitätsstraße 1, 4000 Düsseldorf 1, anfordern.

Im übrigen wird auf die **Zeittafel** auf der Innenseite des Umschlagdeckels verwiesen.

Bewerbungsfristen für den III. klinischen Studienabschnitt:

Die Zuteilungsanträge für das im Frühjahr beginnende Praktische Jahr müssen bis zum 30. 11. des Vorjahres und für das im Herbst beginnende Praktische Jahr bis zum 31. 5. des laufenden Jahres beim Vorsitzenden der Zuteilungskommission eingegangen sein. Die Anträge werden im Medizinischen Dekanat (Geb. 23.11, Zi. 262) abgegeben.

Wichtiger Hinweis

Wird ein Kursplatz von einem Studierenden der Naturwissenschaften, der Medizin oder Zahnmedizin nach verbindlicher Vormerkung, d. h. nach Eintragung in den Belegbogen, ohne begründete Entschuldigung nicht in Anspruch genommen, so hat dieser Studierende keinen Anspruch auf eine nochmalige Zulassung zu dem betreffenden Kurs. Entschuldigungen müssen spätestens am 2. Praktikumstag beim Fachvertreter vorliegen.

In Zweifelsfällen, insbesondere wenn eine Entschuldigung vom Fachvertreter als „nicht begründet“ angesehen wird, entscheidet die Zulassungskommission.

Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf

vom 4. 6. 1985 i. d. F. der Änderungssatzung vom 19. 1. 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität als auch in der Satzung der Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion, Studien zum Zwecke der Ablegung der Zusatzprüfung für die Sekundarstufe und ein von der Universität angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 89 Abs. 2 WissHG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den beabsichtigten Abschluß vorgeschriebenen Studiengangskombination erforderlich ist.

(4) Mit der Einschreibung wird der Studienbewerber Mitglied in dem Fachbereich, der den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem er Mitglied sein will.

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,

- a) wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird,
- b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
- c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studienganges beschränkt ist oder
- d) wenn der Bewerber gemäß § 3 Abs. 5 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.

(6) Die Universität kann von den Studienbewerbern die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Einschreibung für ein Promotionsstudium (§ 1 Abs. 3 Satz 1) kann nur erfolgen, wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen des § 94 Abs. 2 WissHG erfüllt und die Bescheinigung eines Hochschullehrers der Universität Düsseldorf vorlegt, aus der sich ergibt, daß der Studienbewerber von diesem als Doktorand betreut wird.

(2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist.

(4) § 65 Abs. 4 WissHG bleibt unberührt.

(5) Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 66 WissHG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden.

§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber

(1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

(2) Ausländische Studienbewerber, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung eines Studenten verliehen, wenn sie zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind.

(3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(4) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt eine besondere Ordnung, die die Universität als Satzung erläßt.

(5) Die in Absatz 4 genannte Satzung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen; die Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) geregelt werden.

§ 4 Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muß der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist formgerecht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, daß das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht.

(3) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Erhebungsbogen. Mit dem Antrag auf Einschreibung werden folgende personenbezogenen Daten des Studienbewerbers gemäß § 1 Abs. 6 erhoben:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz, Semesteranschrift, die von dem Studienbewerber gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern, die Zugehörigkeit zur Fachschaft und zum Fachbereich, die Art der Hochschulzugangsberechtigung, das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Universität und das Datum der Einschreibung;
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangbezogenen Eignung oder praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege in beglaubigter Kopie oder Abschrift. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen;
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2;
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuchs mit Abgangsvermerk, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat;
5. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter;
6. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge;

7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Bewerber nicht bestanden wurden;
 8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich der Studienbewerber angehören will;
 9. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.
- (4) Versäumt der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr zu entrichten.
- (5) Ausländische und staatenlose Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität erbringen.
- (6) Sofern der Fachbereich die Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

§ 5 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 2 zu versagen,
- a) wenn der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 - b) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
 - c) wenn und solange der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs. 4 WissHG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die im Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Universität Düsseldorf die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Falle ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.
- (2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Abs. 1 Buchstabe c ist der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
- (3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß der Versagungsgrund nicht besteht,
 - b) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
 - e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.



Veröffentlichungen des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS), Dortmund:

- 1.041 Aktionsraumforschung in der Landes- und Regionalplanung**
- Entwicklung eines Raum-Zeit-Modells -
Volker Kreibich, Barbara Kreibich, Gernot Ruhl
Dortmund 1987, DIN A4, 97 S., zahlr. Abb., Karten, Tab., Übers., DM 15,-
ISBN 3-8176-1041-6
- 1.045 Handbuch für den grenzüberschreitenden Umweltschutz in der EUREGIO Maas-Rhein**
(dreisprachig - dt., franz. und niederl.)
Konrad von Moltke
Dortmund 1987, DIN A4, 192 S., Abb., Übers., DM 25,-
ISBN 3-8176-1045-9
- 2.051 Neue Arbeitsformen in alten Siedlungsstrukturen**
Welche räumlichen Konsequenzen erzwingen die neuen Arbeitsmärkte?
H. Baedeker, D. Michel, W. Aden u. a.
Dortmund 1986, DIN A4, 57 S., Abb., Tab., DM 15,-
ISBN 3-8176-2051-9
- 4.032 Bestand an Umweltdaten mit Bedeutung für die Landes- und Regionalplanung**
Übersicht über vorhandene Daten zum Umweltschutz und zur Ökologie bei amtlichen Stellen
in Nordrhein-Westfalen
W. Eckhardt, B. Hauenstein, M. Schnepf
Dortmund 1983, DIN A4, 68 S., DM 15,-
ISBN 3-8176-4032-3
- 4.043 Raumwirksamkeit neuer Technologien**
- Literaturquerschnitt -
Dortmunder Arbeitsgruppe Soziale Infrastruktur (DASI)
Dortmund 1985, DIN A4, 67 S., DM 15,-
ISBN 3-8176-4043-9
- 4.045 Planungsrichtwerte für die Luftqualität**
Entwicklung von Mindeststandards zur Vorsorge vor schädlichen Immissionen als Konkretisierung der Belange empfindlicher Raumnutzungen
Wilfried Kühling
Dortmund 1986, DIN A4, 227 S., zahlr. Abb., Tab., Übers., DM 25,-
ISBN 3-8176-4045-5
- ILS 1 Handlungsfeld Freizeit II**
- Zeitpolitische Fragestellungen -
Werner Zühlke, Andreas Roters, Johann Jessen u. a.
Dortmund 1987, DIN A4, 36 S., DM 15,-
ISBN 3-8176-6001-4
- ILS 5 Selbstorganisierte Freizeitkultur im Wohnumfeld**
- Analysen - Modelle - Ergebnisse -
Wolfgang Nahrstedt, Bernd Hey, Renate Faßbender u. a.
Dortmund 1987, DIN A4, 129 S., zahlr. Grafiken, Tab., Lit., DM 20,-
ISBN 3-8176-6005-7
-

**Vertrieb: waz-druck GmbH & Co. KG, Am Burgacker 32,
Postfach 210 755, 4100 Duisburg 1**

Auf Wunsch schicken wir Ihnen kostenlos ein ausführliches Veröffentlichungsverzeichnis zu.

Neue Perspektiven aus der Rhein-Ruhr-Region

Mit dem scharfen und wachsamen Blick des Profis
,an die Sache herangehen' –
damit am Ende eine ‚gute Sache‘
daraus wird.
waz-druck Duisburg
hat in jeder Arbeitsphase eines Druckobjektes –
von der Problemerkennung über die Problemlösung
bis zur endgültigen Realisierung –
stets ein wachsames Auge für das
bestmögliche Ergebnis.



Stark im Druck.
Stark in der Verarbeitung.
Stark in der Beratung.

Starke Typen machen Druck.

Eröffnen Sie sich neue Druck-Perspektiven.
In Duisburg.
Sprechen Sie mit uns.
Auf Sie warten starke Leistungen.

waz-druck

Grafischer Großbetrieb
Am Burgacker 32 · 4100 Duisburg
Telefon (0203) 29506-0

§ 6 Mitwirkungspflichten

Der Student ist verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen

- a) die Änderungen des Namens, des Familienstandes und der Semester- oder Heimatanschrift,
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust von Studienbuch oder Studentenausweis.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Auf seinen Antrag ist der Student zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren.

(2) Weiterhin ist er zu exmatrikulieren, wenn

- a) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- b) er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
- c) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(3) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(4) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) der Student die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen möglich.

(5) Ein Student kann auch exmatrikuliert werden, wenn er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

- a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Universitätseinrichtung, die Tätigkeit eines Universitätsorgans oder die Durchführung einer Universitätsveranstaltung behindert oder
- b) ein Mitglied der Universität von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 WissHG abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Universität wegen Verletzung seiner Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 WissHG oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

(6) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation gemäß Absatz 5 ist eine Frist bis zur Dauer von 2 Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität abgeschlossen ist.

(7) Über die Exmatrikulation gemäß Absatz 5 entscheidet ein Ordnungsausschuß. Der Ordnungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Mitglied des Rektorats und einem Vertreter der Gruppe der Studenten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Universität sein müssen, werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Der Vertreter der Gruppe der Studenten und sein Stellvertreter werden von der Gruppe der Studenten im Senat gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt 4 Jahre, die der anderen Mitglieder 2 Jahre; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(8) Das Verfahren vor dem Ordnungsausschuß wird auf Antrag des Rektorats eingeleitet. Der Antrag muß innerhalb von 2 Wochen nach der Pflichtverletzung schriftlich beim Ordnungsausschuß gestellt werden. Das Verfahren ist unverzüglich durchzuführen. Der Ordnungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind anzuwenden. Der Ordnungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung des Ordnungsausschusses ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen. Im Falle der Exmatrikulation ist die Entscheidung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des WissHG mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

(9) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. das Studienbuch,
3. der Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek,
- 3a. bei Studierenden der Fächer Mathematik, Physik, Geographie, Chemie, Pharmazie und Psychologie den Entlastungsvermerk für das jeweilige Fach,
4. Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.

(10) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhält der Student auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der Student sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8 Rückmeldung

(1) Will der eingeschriebene Student sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Universität in demselben Studiengang fortsetzen, so muß er sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das ausgefüllte Rückmeldeformular unter Angabe der Matrikelnummer, des Namens, Vornamens und des Beschäftigungsverhältnisses in der Universität,
2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
3. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Universität vermerkt.

(4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern der Student seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 9 Beurlaubung

(1) Ein Student kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
- b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
- c) Vorbereitung und Durchführung eines Abschlussexamens oder der Promotion,
- d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
- e) Auslandsstudium.

(2) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; in diesem Fall hat der Student für jedes Semester der Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist die Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 zu führen. Während der Beurlaubung für mehr als 6 Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs. 2 Satz 6 WissHG).

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
3. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
4. schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.

(4) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist bei der Universität zu beantragen; er bedarf ihrer Zustimmung. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 11 Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörern kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 81 Abs. 2 bis 4 WissHG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.

(2) Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden.

(3) Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekanntgegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Stammschule vorzulegen. Dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 12 Gasthörer

(1) Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag nach Anhörung der betroffenen Fakultät als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe c) ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.

(2) Für die Zulassung als Gasthörer ist die Gasthörergebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(3) Für Gasthörer gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(4) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studenten eingeschrieben werden. Soweit der zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 13 Schlußvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 28. November 1972 in der Fassung vom 28. Juli 1979 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Düsseldorf vom 15. Februar 1983, vom 30. April 1985 und vom 11. November 1986 sowie der Genehmigungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 5. 1985 — IIA4 — 8220/071 und vom 17. 12. 1986 — IIA4 — 8220/024.

Staatliches Prüfungsamt für erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen — Düsseldorf —

(Zuständig für die **schulstufenbezogenen** Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen an der Universität Düsseldorf, der Kunstakademie Düsseldorf und der Universität — Gesamthochschule — Wuppertal)

Das Prüfungsamt führt auslaufend die **schulformbezogenen** Ersten Staatsprüfungen der Studenten der o. g. Hochschulen sowie Erweiterungsprüfungen zu schulformbezogenen Ersten Staatsprüfungen durch. Erweiterungsprüfungen können vor dem Staatlichen Prüfungsamt Düsseldorf nur in den Fächern abgelegt werden, die im Rahmen eines Studienganges für ein stufenbezogenes Lehramt, das der jeweiligen Schulform entspricht, an einer der oben genannten Hochschulen angeboten werden.

Sitz des Prüfungsamtes: Universitätsstr. 1, Geb. 23.31, Ebene 01, 4000 Düsseldorf

Weitere Dienststelle in Wuppertal

Leiter des Prüfungsamtes: LRD Dr. Scherer, Tel. 3 11-41 07

Stellvertreter: Prof. Dr. jur. Dr. phil. Jacobs (Berg. Universität — GHS Wuppertal)

Weitere Stellvertreter: RSD Dr. Keil, Prof. Dr. Theissing (Kunstakademie)

Prof. Dr. Wunderli

Geschäftsführer: RSD Dr. Keil, Tel. 3 11-41 03

Sachbearbeiterinnen:

Reg.-Ang. Brinkmann (SI), Tel. 4769

Reg.-Ang. Held (SI), Tel. 4101

Reg.-Ang. Ouirimi (SII), Tel. 4102

Reg.-Ang. Schröder (Primarstufe), Tel. 4106

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 11—12 Uhr, Mi. 14—15 Uhr

Sprechstunden:

LRD Dr. Scherer: Do. 10—12 Uhr und nach Vereinbarung

RSD Dr. Keil: Mo. 10—12 und nach Vereinbarung

Biologie (SII/I, SII): Prof. Dr. Greven, Univ.-Prof. Dr. Grieshaber, Univ.-Prof. Dr. Heide, Univ.-Prof. Dr. Hess, Univ.-Prof. Dr. Kowallik, Univ.-Prof. Dr. Krause, Univ.-Prof. Dr. Kunz, Univ.-Prof. Dr. Peters, Univ.-Prof. Dr. Santarius, Univ.-Prof. Dr. Spindler, Univ.-Prof. Dr. Schlue, Univ.-Prof. Dr. Schwochau, Univ.-Prof. Dr. Strotmann, Univ.-Prof. Dr. Tudzynski, Univ.-Prof. Dr. Wittig.

Biologie (SII, SI): Prof. Dr. Bünemann, Univ.-Prof. Dr. v. Ciriacy-Wantrup, Priv. Doz. Dr. D'Haese, Priv.-Doz. Dr. Giersch, Priv.-Doz. Dr. Glätzer, Univ.-Prof. Dr. Hollenberg, StD Dr. Kettling, StD Merkle, Univ.-Prof. Dr. Riesner

Biologie (SI gem. § 42 und 50 LPO): St Prof. Dr. Strotkoetter

Biologie (SI): Kr'Koch, Hl. Sell

Chemie (SII, SII/I): Univ.-Prof. Dr. Baumgarten, Univ.-Prof. Dr. Braun, Univ.-Prof. Dr. Haegele, Univ.-Prof. Dr. Kuchen, Univ.-Prof. Dr. Martin, Univ.-Prof. Dr. Mootz

Chemie (SI, SII): Priv.-Doz. Dr. Bluhm, StD Heidemeyer, Univ.-Prof. Dr. Kniep, StD Meloefski, Univ.-Prof. Dr. Schultze, OStR Dr. Wolter, Univ.-Prof. Dr. Wulff

Chemie (SI): Rl. Peppmeier, Univ.-Prof. Dr. Vollmer

Chemie (SII, SII/I, SI): Univ.-Prof. Dr. Schmidtke, Univ.-Prof. Dr. Weiss

Deutsch (SII, SII/I, SI): Univ.-Prof. Dr. Anton, OStD Dr. Behle, Univ.-Prof. Dr. Stötzel, Univ.-Prof. Dr. Windfuhr

Deutsch (SII, SII/I): Univ.-Prof. Dr. Gössmann, Univ.-Prof. Dr. Hörisch, Prof. Dr. Neuland

Deutsch (SI, SII): Univ.-Prof. Dr. Beeh, MR' Böse, StD Herold, OStD Hoffmann, StD Horster, Univ.-Prof. Dr. Kaiser, Univ.-Prof. Dr. Keller, StD Dr. Lindemann, StD Mainz, StD Mallmann, Univ.-Prof. Dr. Pott, LRD Dr. Scherer, StD' Dr. Schmitz-Keil, StD Dr. Schottky, StD Dr. Stein, OStD Vossen, StD Waldmann

Deutsch (SII): StD Bertenburg, StD Straßburger

Deutsch (SI): HI Becker, Rkr Berretz, Rkr Kimmeskamp, Rektor Petong, Fl'Dr. Tischer

Deutsch (P, SI): SAD Heinzl, Rektor Schulze

Deutsch (P): Fl'Engel, Kr. Dr. Fliegner, FI Grunwald, Fl'Strien

Englisch (SI, SII/I, SI): Univ.-Prof. Dr. Berger, Univ.-Prof. Dr. Glaap, Univ.-Prof. Dr. Legenhausen, Univ.-Prof. Dr. Schulte-Herbrüggen, Univ.-Prof. Dr. Wolff

Englisch (SII, SII/I): Priv.-Doz. AOR Dr. Beyer, Univ.-Prof. Dr. Busse, Priv.-Doz. AOR Dr. Claas, Prof. Dr. Friedl

Englisch (SI, SII): StD Broch, OStD' Frischkorn, OStR' Jacob-Seifert, StD Dr. Schuch, StD' Venzky, StD Zimmermann

Englisch (SII): StD Gräber

Englisch (SI): Kr Hinüber, Fl' Westhoff

Erz. Wiss. (SII, SII/I, SI): Univ.-Prof. Dr. Friedrich (Päd.), Univ.-Prof. Dr. Geldsetzer (Phil.), Prof. Dr. Hardörfer (Päd.), Univ.-Prof. Dr. Heinz (Phil.), Univ.-Prof. Dr. Hogrebe (Phil.), Univ.-Prof. Dr. Margies (Päd.), Univ.-Prof. Dr. Michel (Päd.), Univ.-Prof. Dr. Münch (Soz.), Univ.-Prof. Dr. Nickel (Psy.), Univ.-Prof. Dr. Nicolin (Päd.), Univ.-Prof. Dr. Wehle (Päd.)

Erz. Wiss. (SII, SII/I): Univ.-Prof. Dr. Flohr (Pol.), Univ.-Prof. Dr. Heldmann (Päd.), Univ.-Prof. Dr. Huning (Phil.), Univ.-Prof. Dr. Lowinski (Soz.), Univ.-Prof. Dr. Manz (Psy.)

Erz. Wiss. (SI, SII): StD Becker, Univ.-Prof. Dr. Boldt (Pol.), StD Brendler, StD Kuchler, Prof. Dr. Lüth (Päd.), OStR Rauch, StD Dr. Rehfus, OStD Dr. Schreckenberger, Univ.-Prof. Dr. Schwarzer (Päd.), OStR Weißenö

Erz. Wiss. (SII): OStR Artz, OStR Dr. Blume, OStR Brick, Priv.-Doz. Dr. Merkert (Päd.), OStD Dr. Simon-Mathes

Erz. Wiss. (SII/I): StD Flock, StD Seifert

Erz. Wiss. (SI): Rektor Alberts, Rektor Albrecht, AOR Dr. Fenner (Psy.), Konrektor Hinüber, Rektor Menn, Rektor Nelsen, Konrektor Simons, Rr Stubenrauch

Erz. Wiss. (P, SI): SAD Heinzl

Erz. Wiss. (P): Fl'Gerlach, Rektor Grunwald, Rektor Kaulen, Rektor Otto, Fl' Reibnitz, Rektor Süme, Fl'Strien

Französisch (SII, SII/I, SI): Univ.-Prof. Dr. Höfler, Univ.-Prof. Dr. Nies, Univ.-Prof. Dr. Rettig, Univ.-Prof. Dr. Schrader, Univ.-Prof. Dr. Wunderli

Französisch (SI, SII): StD Dr. Heinrichs, Univ.-Prof. Dr. Kleczewski, StD Scherz, StD Dr. Wirtz, StD Wolff

Französisch (SII, SII/I): Univ.-Prof. Dr. Roloff

Geographie (SII, SII/I): StD' Faust-Ern, Univ.-Prof. Dr. Gerstenhauer, Univ.-Prof. Dr. Glebe, Univ.-Prof. Dr. Steinberg, Univ.-Prof. Dr. Wenzens

Geographie (SII): Univ.-Prof. Dr. Wein

Geographie (SI, SII): OStR Jacob-Seifert, LRSD Jacobs, StD Kelterbach, StD Lison

Geographie (SI): Kr Schmidt

Geschichte (SII, SII/SI, SI): Univ.-Prof. Dr. Hecker, Univ.-Prof. Dr. Hiestand, Univ.-Prof. Dr. Hüttenberger, Univ.-Prof. Dr. Kienast, Univ.-Prof. Dr. Lönne, Univ.-Prof. Dr. Mommensen, Univ.-Prof. Dr. Müller, Univ.-Prof. Dr. Semmler, Prof. Dr. Schormann, Univ.-Prof. Dr. Weber

Geschichte (SII, SII/I): Priv.-Doz. Dr. Graf Finkenstein, Univ.-Prof. Dr. Molitor, Univ.-Prof. Dr. Süssmuth

Geschichte (SI, SII): Univ.-Prof. Dr. Hardach, StD Dr. Lipski, LRSD Meyer, OStD Dr. Montanus, OStD Dr. Oehm, LRSD Roche, StD Dr. Stephan-Kühn

Geschichte (SII): OStR Priv.-Doz. Dr. Wittmütz

Geschichte (SI): Kr'Beck

Griechisch (SII, SII/I): Univ.-Prof. Dr. Häußler, Univ.-Prof. Dr. Opelt, StD Pesch

Griechisch (SI, SII): RSD Dr. Keil, Univ.-Prof. Dr. Manuwald, LRSD Dr. Vomhof

- Italienisch (SII, SII/I):** Univ.-Prof. Dr. Höfler, Univ.-Prof. Dr. Nies, Univ.-Prof. Dr. Rettig, Univ.-Prof. Dr. Roloff, Univ.-Prof. Dr. Schrader, Univ.-Prof. Dr. Wunderli
- Italienisch (SI, SII):** Univ.-Prof. Dr. Kleśczewski
- Latein (SII, SII/I):** Univ.-Prof. Dr. Häußler, Univ.-Prof. Dr. Opelt, StD Pesch
- Latein (SI, SII):** RSD Dr. Keil, Univ.-Prof. Dr. Manuwald, LRSD Vomhof
- Latein (SII):** OStR Dr. Siebenborn
- Latein (SI):** St. Prof. Dr. Heimbecher
- Mathematik (SII, SII/I):** Univ.-Prof. Dr. Bergmann, Univ.-Prof. Dr. Döring, Univ.-Prof. Dr. Harzheim, Univ.-Prof. Dr. Janßen, Univ.-Prof. Dr. Klinger, Doz. Dr. Kracht, Univ.-Prof. Dr. Meise, Univ.-Prof. Dr. Petry, Univ.-Prof. Dr. Pohst, Univ.-Prof. Dr. Ratschek, Univ.-Prof. Dr. Steffen
- Mathematik (SI, SII):** St. Prof. Dr. Baumgartner, StD Dr. Boczek, OStD Dr. Dormanns, Univ.-Prof. Dr. Fischer, Univ.-Prof. Dr. Kerner, StD Körber, OStR Neveling, Univ.-Prof. Dr. Wisbauer
- Mathematik (SI gem. § 42 und 50 LPO):** Univ.-Prof. Dr. Köhnen, Univ.-Prof. Dr. Schick
- Mathematik (P):** Gl Kalthoff, Rektor Krampe, Kr Paustian, Kr Veltrup, Gl' Viseneber
- Pädagogik (SII):** StD Brendler, Univ.-Prof. Dr. Friedrich, Prof. Dr. Hardörfer, Univ.-Prof. Dr. Heldmann, StD Kuchler, Prof. Dr. Lüth, Univ.-Prof. Dr. Margies, Priv.-Doz. Dr. Merkert, Univ.-Prof. Dr. Michel, Univ.-Prof. Dr. Nicolin, LRSD' Rauch, OStD Dr. Schreckenberger, Univ.-Prof. Dr. Schwarzer, Univ.-Prof. Dr. Wehle
- Philosophie (SII):** StD Becker, Priv.-Doz. Dr. Brands, Univ.-Prof. Dr. Geldsetzer, Univ.-Prof. Dr. Heinz, Univ.-Prof. Dr. Henrichs, Univ.-Prof. Dr. Hogrebe, Univ.-Prof. Dr. Huning, OStR Dr. Platz, StD Dr. Rehfuß
- Physik (SII, SII/I, SI):** Univ.-Prof. Dr. Bausch, Univ.-Prof. Dr. Kleinhanß
- Physik (SII, SII/I):** Univ.-Prof. Dr. Behmenburg, Univ.-Prof. Dr. Bessenrodt, Univ.-Prof. Dr. Meiners, Univ.-Prof. Dr. Otto, Univ.-Prof. Dr. Rebhahn, Univ.-Prof. Dr. Suchy, Univ.-Prof. Dr. Stark, Univ.-Prof. Dr. Uhlenbusch
- Physik (SI, SII):** Univ.-Prof. Dr. Decker, Univ.-Prof. Dr. Janssen, StD Kursawe, StD Dr. Neuheuser, OStR Dr. Rohrweck, Univ.-Prof. Dr. Schmid
- Physik (SII):** Prof. Dr. Müller, Prof. Dr. Thielemann
- Physik (SI gem. § 42 und 50 LPO):** StProf. Luysburg
- Spanisch (SII, SII/I):** Univ.-Prof. Dr. Höfler, Univ.-Prof. Dr. Nies, Univ.-Prof. Dr. Rettig, Univ.-Prof. Dr. Roloff, Univ.-Prof. Dr. Schrader, Univ.-Prof. Dr. Wunderli
- Spanisch (SII, SI):** Univ.-Prof. Dr. Kleśczewski
- Spanisch (SII):** OStR Westerhoff-Neuhaus
- Sport (SII, SI):** Univ.-Prof. Dr. Arnold, Univ.-Prof. Dr. Beuker, StD Hertel, StD Meusel, Univ.-Prof. Dr. Rösch
- Sport (SII, SI, SII/I):** Priv.-Doz. Dr. Yaldai
- Sport (SII):** StD Mayk, StR Tilly
- Sport (SI):** Kr Bienefeld, St Prof. Haamann, St. Prof. Lisson
- Sport (P):** Gl. Dietrich, Fl Kronenberg
- Sport (nur fachpraktische Prüfungen SI, SII):** AR Dr. Ader, Dipl. Sportl. Brodbeck, Dipl. Sportl. Derks, Dipl. Sportl. Golmina, StProf. Lisson, Dipl. Sportl. Wastl, Priv.-Doz. Dr. Yaldai

Die Mitgliedschaft für SI/SII beinhaltet die Mitwirkung an Prüfungen gem. § 42 und § 50 LPO.

Abkürzungen: Fl = Fachleiter, Gl = Grundschullehrer, Hl = Hauptschullehrer, Kr = Konrektor, LRSD = leitender Regierungsschuldirektor, OStD = Oberstudiendirektor, OStR = Oberstudienrat, Rkr = Realschulkonrektor, RI = Realschullehrer, SAD = Schulamtsdirektor, StD = Studiendirektor, StR = Studienrat

Institute an der Universität

Diabetes-Forschungsinstitut an der Universität

Auf'm Hennekamp 65, 4000 Düsseldorf 1, F. 33821

Geschäftsführender Direktor: Univ.-Prof. Dr. Friedrich Arnold Gries

1. **Klinische Abteilung** — Lehrstuhl für Innere Medizin (Diabetologie)

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Friedrich Arnold Gries

Sekretariat: Frau Voss, F. 338-2201

Oberärzte: Dr. Berger, Prof. Dr. Vogelberg, Priv.-Doz. Dr. Koschinsky

Wiss. Mitarb.: Dipl.-Biol. Bunting-Tempea, Dr. Cicmir, Prof. Dr. H. Gleichmann, Prof. Dr. Dr. Herberg, Dr. Hübinger, Dr. Kleophas, Prof. Dr. Kolb, Dr. Meurers, Dr. Partke, Dr. Pawlowski, Dr. Schäfer, Dr. Schleppinghoff, Dr. Schwippert-Houtermanns, Dr. Toeller, Dr. Tschöpe, Dr. Wiefels, Dr. Ziegler

2. **Biochemische Abteilung** — Lehrstuhl für Klinische Biochemie (Diabetologie)

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Hans Reinauer

Sekretariat: Frau Pikarinen, F. 3382-241, 2-40

Wiss. Mitarb.: Dr. Bubenzer, Dr. Dahlmann, Priv.-Doz. Dr. Eckel, Dr. Hampel, Dr. Herbertz, Priv.-Doz. Dr. Junger, Priv.-Doz. Dr. Dr. med. habil. Klein, Dr. Kopp, Dr. Kühn, Priv.-Doz. Dr. Rösen, Dr. Wasner

3. **Biometrische Abteilung**

Leiter: N. N.

Sekretariat: Frau Quernhorst, F. 3382-259

Wiss. Mitarb.: Dipl.-Volksw. Dannehl, Dr. Dopstadt

Institut für Ernährungsberatung und Diätetik

(Deutsche Gesellschaft für Ernährung)

Moorenstraße 5, 4000 Düsseldorf 1, F. 348216, 311-7872

Leiter: Univ.-Prof. Dr. Friedrich Arnold Gries

Stellvertreter: Prof. Dr. Horst Zimmermann

Pädagogische Leiterin: Marie-Luise Kohnhorst

Stellvertreterin: Renate Frenz



Medizinisches Institut für Umwelthygiene

Auf'm Hennekamp 50, 4000 Düsseldorf 1, F. 3389-0

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Hans-Werner Schlipkötter

Sekretariat: Brigitte Heiden

Abteilungsleiter: Dr. Josef Abel, Prof. Dr. Heidrun Behrendt, Dr. Arthur Brockhaus, Prof. Dr. Walter Dehnen, Dr. Reinhard Dolgner, Prof. Dr. Karl-Heinz Friedrichs, Prof. Dr. Ernst Gleichmann, Prof. Dr. Werner Hilscher, Prof. Dr. Friedrich Pott, Prof. Dr. Norbert Seemayer, Priv.-Doz. Dr. Dr. Heinz-Erich Wichmann, Prof. Dr. Herbert Wiegand, Priv.-Doz. Dr. Gerhard Winneke

Wiss. Ass.: Dr. Lieselotte Altmann, Dr. Katharina Beyen, Dr. Ulrich Ewers, Dr. Hannelore Finke, Dipl.-Epid. Käte Franke, Dr. Elisabeth Goettert, Dipl.-Biol. Wolfgang Hadnagy, Dr. Doris Höhr, D. phil. Mohammed Islam, Dr. Joachim Kastka, Dr. Mohammed Kouros, Ursula Krämer, Dipl.-Biol. Hellmuth Lilienthal, Dr. Horst Lohmann, Dr. Christel Mayrhofer-Kobo, Dr. Nikola Monojlovic, Dr. Marianne Meyer-Hammer, Dipl.-Biol. Beate Molik, Dr. Rolf Mosbach, Dr. Jürgen Oberbarnscheidt, Dr. Peter Olberding, Dipl.-Ing. Reimer Paulsen, Dr. Jürgen Pilaski, Dr. Franz-Josef Reiffer, Dipl.-Ing. Uwe Ritterstaedt, Dipl.-Biol. Markus Roller, Dipl.-Chem. Anna-Margarete Roscovanu, Dr. Martin Rosenbruch, Dipl.-Biol. Nada de Ruiter, Dr. Harald Schmidt, Dr. Marlies Stark, Dipl.-Biol. Dorothea Sugiri, Dr. René Tomingas, Dr. Petronella van Vlieth, Dr. Hans-Werner Vohr

Eichendorff-Institut an der Universität Düsseldorf

Literaturwissenschaftliches Institut der Stiftung Haus Oberschlesien

Bahnhofstraße 71, 4030 Ratingen 6-Hösel, Tel.: (021 02) 6 7341

Leiter: Univ.-Prof. Dr. Hans-Georg Pott

Sekretariat: Margret Diehl

Wiss. Mitarbeiter: Olaf Haas, Dr. Jürgen Matoni, Dr. Cornelia Nolte, N. N.

Institute in Zusammenarbeit mit der Universität

Institut für Medizin, Kernforschungsanlage Jülich GmbH

Postfach 1913, 5170 Jülich, F. (02461) 61 6443

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Ludwig E. Feinendegen

Sekretariat: Frau Flegel, Frau Jansen

Wiss. Mitarbeiter: Dipl.-Phys. Becker, Dr. Booz, Dr. Herzog, Dr. Peterson, Dr. Porschen, Dr. Elena Rota-Kops, Dr. Schaden, Dr. Schneeweiß, Dr. Tislijar, Prof. von Wangenheim

Institut für Biotechnologie, Kernforschungsanlage Jülich GmbH

Postfach 1913, 5170 Jülich, F. (02461) 61 3294

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Hermann Sahn

Sekretariat: Annelie Förstel

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Krämer

Wiss. Mitarbeiter: Dr. Bringer-Meyer, Dr. Ebbighausen, Dr. Eggeling, Prof. Kern,
Dr. Neuß, Dr. Schimz, Dr. Schoberth, Dr. Sprenger

Institut für Plasmaphysik, Kernforschungsanlage Jülich GmbH

Postfach 1913, 5170 Jülich, F. (02461) 61 3084

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Gerd H. Wolf

Sekretariat: Frau Ingrid Bremer

Wiss. Ang.: Dr. H. Conrads, Dr. K. H. Dippel, Dr. G. Waidmann, Dr. H. Belitz, Dipl.-Phys.
H. Euringer, Dr. K. H. Finken, Dr. G. Fuchs, Dipl.-Phys. A. Kaleck, Dr. H. Kever, Dr. A.
Nicolai, Dr. D. Reiter, Dr. R. Uhlemann

Sonderforschungsbereiche an der Universität Düsseldorf

Sonderforschungsbereich 200 — Pathologische Mechanismen der Hirnfunktion —
Sprecher: Prof. Dr. Freund

Sonderforschungsbereich 242 — Koronare Herzkrankheiten / Prävention und Therapie
akuter Komplikationen —
Sprecher: Prof. Dr. Hort

Sonderforschungsbereich 113 — Diabetologie —
Sprecher: Prof. Dr. Gries

Deutsches Krankenhausinstitut

Tersteegenstraße 9, 4000 Düsseldorf 30, F. 45488-0

Institutsleitung: Prof. Dr. Siegfried Eichhorn, Architekt Richard-Joachim Sahl, Hon. FAIA
Sekretariat: Agnes Machozek, Gisela Hackmann

Übersicht über die Zahl der Studierenden im Wintersemester 1987/88

Stand: November 1987

	männlich	weiblich	gesamt
Philosophische Fakultät	2345	3616	5961
Mathematisch-Naturwissenschaftl. Fakultät	2568	1975	4543
Medizinische Fakultät	2910	2035	4945
Ordentliche Studierende insgesamt	7823	7626	15449
davon Besucher des Studienkollegs	—	—	—
davon Besucher Deutschkurs	34	59	93
Zweithörer	90	119	209
Promotionshörer	50	23	73
Gasthörer	56	71	127
Studierende gesamt	8053	7898	15951
davon Ausländer	589	530	1119

Lehrveranstaltungen für Hörer aller Fakultäten

Vorlesungen

- Die Nutzung bibliografischer Hilfsmittel für die wissenschaftliche Arbeit in Studium und Forschung.
Mit praktischen Übungen
Di. 14–15 (1stündig)
Gebäude 24.41, Vortragsraum
Gattermann
- Ausgewählte Probleme der bibliothekarischen Betriebslehre
Teil 1: Buchauswahl und Erwerbungsverfahren
Kooperative Systeme der Erwerbung, Bewertungskriterien
Mit Kolloquium
Di. 15–16 (1stündig)
Gebäude 24.42, Vortragsraum
Gattermann
- Die Grundrechte als Gesetzgebungsauftrag
Di. 14–16 (2stündig)
Gebäude 23.32, Ebene 04, Raum 63
Lisken
- Archäologische Vorlesung:
Kunst der hohen Kaiserzeit (2. Jh. n. Chr.)
Büsing

Wirtschaftswissenschaft

Vorlesungen

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre III – Betriebliche Finanzwirtschaft
Di. 16–18 (2stündig)
Gebäude 23.31, Ebene 05, Raum 22
Bracht
- Finanzwissenschaft
Di. 14–16 (2stündig)
Hörsaal 3F
Schaal

Übungen

- Die Wirtschaft der DDR
Mo. 14–16 (2stündig)
Gebäude 23.31, Ebene U 1, Raum 68
Kitsche
- Makroökonomie II
Mi. 14–16 (2stündig)
Gebäude 23.31, Ebene 05, Raum 22
Landmesser
- Einführung in die Wirtschafts- und Sozialstatistik
Do. 14–16 (2stündig)
Gebäude 23.31, Ebene 05, Raum 22
Weiß

Sprachkurse

Spanisch für Anfänger (Intensivkurs) 02.53 + Sprachlabor Mo. 9–11 (4stündig) Fr. 9–11	Vázquez
Italienisch für Anfänger (Intensivkurs) Di. 9–11 (4stündig) Do. 11–13	Sellerio
Französisch für Anfänger (Intensivkurs) Do. 9.30–11.00 (4stündig) Di. 9.30–11.00	Mindé
Portugiesisch für Anfänger (Intensivkurs) Di. 11–13 (2stündig)	Pereira-Müller

Englisch

Medical English Mi. 11–13 (2stündig) Sprachlabor	Nieroba
--	---------

Latein und Griechisch

Vorbereitungskurse für Graecum und Latinum

Griechisch II Mo. 18–20 (4stündig) Mi. 17–19	Brinckmann
Latein I Mo. 17.00–19.15 (4stündig) und nach Vereinbarung	Georg
Latein II Mi./Fr. 16–18 (4stündig)	Greven
Latein II Mo./Do. 16–18 (4stündig)	Exner
Latein III (Abschluß: Latinum) Mo./Do. 16–18 (4stündig)	Brinckmann
Latein III (Abschluß: Kleines Latinum) Mo./Do. 18–20 (4stündig)	Exner
Neugriechisch Mi. 14–16 (2stündig), für Anfänger Mi. 16–18 (2stündig), für Fortgeschrittene	Schipke

Slawische Sprachen

Russisch für Anfänger (Fortsetzung WS 87/88) Do. 16–18 Gebäude 23.21, Ebene U 1, Raum 68	Daugsch
Russisch für Fortgeschrittene Mo. 16–18 Gebäude 23.31, Ebene 05, Raum 22	Daugsch

Niederländisch

Einführung in die niederländische Sprache Fr. 9–11 (2stündig)	Vekeman
Niederländisch für Fortgeschrittene I Fr. 11–13 (2stündig)	Vekeman
Niederländisch für Fortgeschrittene II Fr. 13.00–14.30 (2stündig)	Vekeman

Deutsch

Studienbegleitender Sprachkurs für Studenten der Philosophischen Fakultät Mo. 16–18 (2stündig)	Epping-Jäger
Studienbegleitender Sprachkurs für Studenten der Medizinischen und Math.-Nat. Fakultät Mo. 18–20 (2stündig)	Epping-Jäger

Lehrveranstaltungen des Rechenzentrums

Einführung in die Programmiersprache PASCAL (4stündig)	Szymanski
Einführung in die Programmiersprache PROLOG (4stündig)	Pank
Einführung in die Programmiersprache FORTRAN 77 (4stündig)	N. N.

(Zeit und weitere Veranstaltungen siehe Aushang)

Weiterbildendes Studium

Vorläufiges Programm

Nur für Teilnehmer mit abgeschlossenem Hochschulstudium, insbesondere für die angegebenen Berufsgruppen. Weitere Zulassungsmöglichkeiten für einzelne Kurse sind zu erfragen bei dem Vorsitzenden der Kommission für Wissenschaftliche Weiterbildung, Univ.-Prof. Dr. Georg Stötzel, Germanistisches Seminar der Universität Düsseldorf, Tel. 3 11-2944.

Die Veranstaltungen finden in der Universität Düsseldorf (Gebäude 23.21) oder im Weiterbildungszentrum am Hauptbahnhof, Bertha-von-Sutter-Platz statt.

- 1. Nationalismus und Führerbegriffe**
Prof. Dr. Peter Hüttenberger
2stündig nach Vereinbarung, wochentags, 18.00–20.00 Uhr
Anmeldungen und Anfragen schriftlich an: Prof. Dr. Peter Hüttenberger, Historisches Seminar der Universität Düsseldorf
- 2. Management-Zertifikat Deutsch als Fremdsprache**
Dr. Jürgen Bolten
montags bis freitags 8.00–17.00 Uhr (Kompaktseminar 15.2.88–27.2.88)
Universität
- 3. Management-Zertifikat Deutsch als Fremdsprache (Oberstufe)**
Dr. Jürgen Bolten
Zielgruppe: ausländische Führungs- und Nachwuchskräfte
montags, 18.30–21.45 Uhr, und 2 Wochenendseminare (Termine waren bei Redaktionsschluß noch nicht festgelegt), Weiterbildungszentrum am Hauptbahnhof, Raum 2.22
- 4. Großes Sprachzertifikat Deutsch als Fremdsprache (Mittelstufe)**
Dr. Jürgen Bolten und andere
Zielgruppe: ausländische Interessenten aus Handel und Industrie
montags bis mittwochs, 18.00–21.30 Uhr, Universität
- 5. Kleines Sprachzertifikat Deutsch als Fremdsprache (Grundstufe III)**
Dr. Jürgen Bolten und andere
Zielgruppe: ausländische Interessenten aus Handel und Industrie
dienstags bis donnerstags, 17.30–21.00 Uhr, Universität
- 6. Grundkurs Wirtschaftsdeutsch (Anfänger)**
Zielgruppe: ausländische Interessenten aus Handel und Industrie
dienstags und donnerstags, 18.00–21.15 Uhr, Universität
- 7. Deutsch für Studenten an der Universität (Grundstufe I)**
Zielgruppe: ausländische Studenten und Postgraduierte
montags bis donnerstags, 9.00–16.00 Uhr, Universität,
- 8. Deutsch für Studenten an der Universität (Grundstufe II)**
Zielgruppe: ausländische Studenten und Postgraduierte
montags bis donnerstags, 9.00–16.00 Uhr, Universität
- 9. Verstehen verstehen: Aspekte fremdkultureller Hermeneutik**
Dr. Jürgen Bolten
Zielgruppe: Lehrer aller Schultypen, Teilnehmer an der Zusatzqualifikation DaF
donnerstags, 16.00–18.00 Uhr, Universität

10. **Methodik des Fremdsprachenunterrichts Deutsch**
Ulrich Franzen/Brigitte Krefting
Zielgruppe: Lehrer aller Schultypen, Teilnehmer an der Zusatzqualifikation DaF
mittwochs, 16.00–18.00 Uhr, Universität
11. **Grammatik im Fremdsprachenunterricht Deutsch**
Peter Hachenberg
Zielgruppe: Lehrer aller Schultypen, Teilnehmer an der Zusatzqualifikation DaF
montags, 16.00–18.00 Uhr, Universität
12. **Deutsch als Fremdsprache im Ausland**
Margot Ulrich, M. A.
Zielgruppe: Lehrer aller Schultypen, Teilnehmer an der Zusatzqualifikation DaF
dienstags, 14.00–16.00 Uhr, Universität
13. **Zweifelsfälle der deutschen Sprache**
Steffen Höhne, M. A. (Sprachservice-Telefon der Universität)
Zielgruppe: Ausländer mit sehr guten Sprachkenntnissen, Deutsche aus Büro und
Verwaltung
dienstags, 18.00–20.00 Uhr, Universität

Anmeldung

Die Anträge auf Zulassung zu den Weiterbildungsveranstaltungen sind unter Angabe des/der Dozenten/innen und des Kursthemas nach Einholen der Stellungnahme des Vorsitzenden der Kommission für Wissenschaftliche Weiterbildung, Herrn Univ.-Prof. Dr. Georg Stötzel, Germanistisches Seminar, Universitätsstr. 1 (Gebäude 23.21), 4000 Düsseldorf, während der Einschreibungsfrist 1.2.–1.4.1988, im Studentensekretariat, Gebäude 16.11, einzureichen. Bei beschränkter Teilnehmerzahl erfolgt die Berücksichtigung in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung beim Vorsitzenden.

Hinweis:

Die Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Teilnahmegebühren möge beim Studentensekretariat erfragt werden (Tel.: 02 11/3 11-22 43).



Balans Studio Düsseldorf
Büro/Kultur, Friedr.-Ebert-Str.1
Beratung und Probesitzen auf
allen Original-Balans-Stühlen.



GEMEINSAM PACKEN WIR ES LEICHTER

Alle Prüfungen sind bestanden. Die Berufsausbildung ist abgeschlossen.

Da wird die erste eigene Bude meist zu eng.

Der erste Job macht nämlich Lust auf eine größere Wohnung. Doch wenn Sie die nach langer Suche endlich gefunden haben, steht ein großes Problem erst noch bevor: der Umzug.

Der bedeutet nicht nur harte körperliche Arbeit und über Wochen Chaos in der neuen Wohnung. Umziehen heißt auch organisieren, umschreiben, abmelden und anmelden, kündigen, beantragen, schließen und eröffnen.

Da ist jeder Freund von Nutzen, der zupacken kann, und Ihre Sparkasse, die weiß, was Sie brauchen.

Sie bietet Ihnen den Sparkassen-UmzugsService mit vielen nützlichen Tips. Unser Umzugs-Planer hilft Ihnen vor, während und nach dem Umzug, auch wenn Sie noch nicht Kunde sind. Durch ihn erfahren Sie nicht nur, wie Ihre Konten den Umzug mitmachen; sein Rat reicht, wie Sie sehen werden, über finanzielle Angelegenheiten hinaus.

wenn's um Geld geht – Sparkasse



Mit Sicherheit in eine gute Zukunft.

Die ALLDATA SERVICE GMBH gehört zu den führenden deutschen DV-Unternehmensberatungen.

Wir konzentrieren uns auf die Beratung von

**Banken, Versicherungen
Unternehmen der Energiewirtschaft
Fertigungsbetrieben**

und die Entwicklung von Standardsoftware für diese Branchen.

Für die qualifizierten Beratungsaufgaben der Zukunft suchen wir lernfähige, leistungsbereite

**Diplom-Mathematiker
Diplom-Kaufleute
Diplom-Volkswirte
Diplom-Informatiker**

Nach einer Ausbildungsphase werden Sie unsere Kunden in den Bereichen

**kommerzielle Anwendungen
Datenbankanwendungen/
Informationssysteme**

betreuen.

Insbesondere dann, wenn Sie über DV-Vorkenntnisse oder branchenspezifische Erfahrungen verfügen, sollten Sie mit uns über Ihre berufliche Zukunft sprechen.

ALLDATA SERVICE GMBH, Prinzregentenplatz 11, 8000 München 80,

Tel.: 089/4 18 07 (0)-104

ALLDATA SERVICE GMBH, Brehmstraße 110, 4000 Düsseldorf, Tel.: 02 11/62 12-2630